

(später in Abwägung mit den Junkern) die Magistratsstellen. — Dem niederen Adel gelang nur ausnahmsweise die Schließung der Familien zu Genossenschaften. Dafür gab es hier Ritterschilde, Adelsgesellschaften und Ganerbschaften, endlich das wichtige Institut der Familienfideikomisse (s. d. Art.). Besonders seit dem 16. Jahrh. bildete sich für den niederen Adel und das ihm gleichgestellte sächsische Patriziat das Gemeinheitsrecht aus, durch Stiftungen für ewige Zeit unabänderlich das Schicksal ihres Vermögens normieren zu dürfen. Um vor Anfechtungen von Seiten des römischen Rechts sicher zu sein, knüpfte man an das Recht der Novelle 159 an. Die Sorge für das Stammgut war um so wichtiger, als durch die Sühnlichthosen der Reformation dem Adel viele Gelegenheiten zur Vererbung seiner nachgeborenen Söhne und unehelichen Töchter in den Händen, vielfach von ihm selbst dotierten Stiftungen entgegen worden war. Dennoch ging die Ummantelung aus einem ehemals lebendig funktionierenden Organ des öffentlichen Lebens in einen bloß ausgezeichneten Geburtsstand unauflöslich vorwärts. In der Blüthezeit hatte er besondere Rechte gehabt, aber nur, weil er besondere Pflichten und Lasten trug. Nun hielten letztere mehr und mehr auf, ohne daß zunächst die Vorteile darunter litten. In andern Fällen wurde die Veränderung der Verhältnisse, die Beseitigung des Lehnswesens viel größeren Widerstand gefunden haben. — In der Zeit des Absolutismus trat an die Stelle eines unabhängigen Adels ein immer mehr zentralisiertes Beamtenwesen. Auf dieses ging in steigendem Maß der Einfluß des Adels über. Der Adel selbst ging zu einem großen Theil in jenem auf. — Nicht bloß die Veränderung des Staatswesens, auch die Veränderung des Kriegswesens trug zu dieser Umgestaltung bei. Der Lehnsdienst verlor durch die geänderte Kriegsführung und das Überwiegen der Söldnerheere seine Wichtigkeit. An die Stelle des abligen Lehnsmannes traten die größtenteils aus den niedrigsten Volksschichten geworbenen Söldlinge. Das Ansehen, welches der Adel als der einzige wehrbare Stand in den Augen der übrigen Stände haben mußte, kam in Wegfall. Bald vertheilte sich von Frankreich aus auch das System der stehenden Heere. Die Dienstpflicht des Adels veränderte sich in das hier und da restliche, fast überall förmliche Privilegium, die Offiziersstellen zu besetzen. An die Stelle des zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichteten Ritters trat jetzt der Edelmann, der sich um ein Offizierspatent bewerben mußte. Die ritterliche Erziehung wich der fürstlichen Militärakademie, Ritterburg und Landwehr der Kaiserin. Anberufen war der Schutz, welchen der Lehnsherr seinem Vasallen zu leisten hatte, durch Ausbildung eines gleichen Unterleutenverbandes und einer gleichartigen Staatshoheit für den Vasallen nur von einem geringen Wert. Durch die immer weitere Ausdehnung

des Erbesitzes in Lehen, durch die zahlreicheren Mitbesetzungen und Coerzitionsbefehle verdingerte sich die Wahrscheinlichkeit für die Lehnsherren, je wieder in den Genuß des Lehens zu kommen. Zur Bezeugung der Mannesgerichte brauchte man die Vasallen so selten, daß sie darüber die Recht, Urtheil zu fällen, ganz verlernten und die Funktionen darin den besoldeten Dienern des Rechts verlehnten. An die Stelle des Lehnshofes, auf welchem sich die Vasallen um den Herrn versammelten, trat die stille Kammer mit ihren Altenlöwen, der Grundherr führte nicht mehr in Person den Vorsitz im Bauerngerichte. Die Gerichtsbarkeit wurde von einem angestellten, oft bürgerlichen Patrimonialrichter (Pfleger, Amtmann) verwaltert. Aus landespolizeilichen Gründen war besonders in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg bis über die Mitte des 18. Jahrh. die gutsherrliche Polizei erweitert und befestigt worden. Der Fortfall der landständischen Vertretung bedingte den Ausfall einer weiteren öffentlichen Funktion. Die Landstände waren seit der Mitte des 17. Jahrh. zu völlig unfähigen Organen der Landesfürsten herabgesunken, welche auf die gnädigsten Propositionen des Landesfürsten im schlimmsten Fall höchstens noch die Kühnheit einer unmohgeblühten und judmildesten Vorstellung besaßen. Abtrünnig machte ja der abhängige Briefadel (Vasallenadel) einen immer größeren Bestandtheil des Adels aus. Landbesitzer, die in Städte zogen, sicherten sich gegen den Zweifel an ihrer rittermäßigen Herkunft durch kaiserliche Urkunden, die den Übergang zu jenen Umständen bildeten, in welchen der Adel neu verliehen wurde. Um den alten Adel vom neuen Diplom- oder Briefadel zu unterscheiden, führte man die Adelsproben (Ahnenprobe, Aufstreuung, Filialionsprobe) ein, mittels deren untersucht wurde, ob der betreffende Mann und keine Beschaffen adligen Blutes seien. Die Anforderung an die Zahl der Ahnen wurde immer höhergestellt. Anselong verlangte man nur 2 Coartiere, d. h. Adel der Eltern, später 8 und 16 Ahnen. Es handelte sich meist um Prüfungen, Dom- und Stiftsherrenwahlen und die Aufnahme in Ritterorden. Wie der Briefadel, so zeigte auch die Einrichtung der landesherrlichen Legitimation den steigenden Einfluß der fürstlichen Macht. Nur die reichsständischen Familien haben die legitimo perrescriptum principis als Entstehungsgrund des Geschlusses, namentlich Erbgangsrechtes niemals anerkannt. Die Uebereinkünfte gingen dadurch in fürstliche Ritterorden über, daß die Fürsten, indem sie sich selbst an die Spitze von Gesellschaften stellten, das gegen sie existierende Institut zu ihrem Vortheil wandten. Dadurch erhielten die Orden ihren modernen Begriff. Mit dem Lehnswesen wäre eigentlich für den durch dasselbe getragenen niederen Adel der Anprang auf die höherer geistlich herabsetzende Stellung entfallen. Er behielt sie gleichwohl bei. Sie machte